



KBS

Merkblatt für Umzüge

Berner Sennenhunde, die an Umzügen mitlaufen, repräsentieren den KBS. Es ist deshalb wichtig, dass sie sich von ihrer besten Seite zeigen. Das Wohl jedes einzelnen Hundes hat absolute Priorität. Den Anforderungen des Tierschutzgesetzes muss Rechnung getragen werden.

- Wird der KBS bzw. eine RG an einen Umzug eingeladen, dürfen nur KBS-Mitglieder mit FCI-anerkannten Berner Sennenhunden teilnehmen.
- Die Berner Sennenhunde müssen sauber, gepflegt und in gesunder Verfassung vorgeführt werden. Kranke, angeschlagene, hinkende und/oder verletzte Hunde dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Das Gleiche gilt für Seniorenhunde, die an Altersbeschwerden leiden sowie für nervöse, unsichere, schreckhafte, wenig belastbare Hunde. (Tierschutzgesetz Abschnitt 5, Art. 30a.). Ein Umzugsverbot gilt auch für Berner Sennenhunde, die geschoren sind.
- Berner Sennenhunde, die vorübergehend Medikamente nehmen müssen oder unter einer Dauermedikation stehen, sind ebenfalls von der Teilnahme an Umzüge ausgeschlossen.
- Welpen und Junghunde dürfen nur in Ausnahmefällen mit dem Einverständnis des Umzugs-Verantwortlichen und unter bestimmten Voraussetzungen auf einem Wägeli mitgeführt werden. Die Welpen/Junghunde müssen vorgängig ans Wägeli fahren gewöhnt werden. Sie dürfen nicht angebunden werden. Das betreffende Wägeli wird zusätzlich von mindestens zwei Betreuern begleitet. Zeigt ein Welpen/Junghund Anzeichen von Stress, Überforderung oder Unwohlsein, muss er sofort von einem der Betreuer vom Umzugstrubel weggebracht werden. Welpen dürfen erst teilnehmen, wenn sie den notwendigen Impfschutz haben.
- Den Anweisungen des Verantwortlichen muss unbedingt Folge geleistet werden. Werden die Anweisungen missachtet, behält sich der KBS weitere Schritte vor (z.B. Verbot an weiteren Umzügen teilzunehmen).
- Der Verantwortliche kontrolliert vor, während und nach dem Umzug die Gruppe. Er schreitet ein, wenn ein Hund Stressanzeichen, Müdigkeit, Überforderung, Unwohlsein, eine Verletzung zeigt oder krank wirkt. Der Verantwortliche entscheidet, wenn ein Hund den Umzug verlassen muss.
- Bei älteren Hunden gilt ein besonders grosses Augenmerk bezüglich ihres Wohlbefindens.
- Jeder Teilnehmer ist für die Sicherheit verantwortlich (Verletzungen, Beschädigungen etc.).
- Bei sehr heissen Temperaturen entscheidet die verantwortliche RG, ob die Teilnahme an einem Umzug abgesagt werden soll. Ansonsten müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden, damit die Hunde nicht unter der Hitze leiden (Schattenplätze, genügend Trinkwasser, Wasser zum Abkühlen etc.) und/oder auf dem heissen Asphalt ihre Pfoten verbrennen.
- Die Verantwortlichen sind dafür besorgt, dass den Hunden auch während dem Aufstellen und dem Umzug genügend Trinkwasser zur Verfügung steht.
- Allen Umzugsteilnehmern ist Werbung jeglicher Art untersagt (ausser für den KBS und die RGs).

Berner Sennenhunde am Wägeli

Für Berner Sennenhunde, die an einem Wägeli angespannt werden, gelten besondere Regelungen:

Tierschutzgesetz Art, 73 Abs. 2: Zughunde müssen zum Ziehen geeignet sein.

Ungeeignet sind insbesondere kranke, hochträchtige oder säugende Hunde.

Hundegespanne müssen über geeignete Geschirre verfügen.

- Der Hund muss gesund sein sowie über die körperliche Verfassung verfügen, um einen Wagen zu ziehen. Das Mindestalter beträgt für leichte Wagen 18 Monate, für schwerere 2 Jahre.
- Kranke, verletzte, hinkende, schwache, angeschlagene oder trächtige Hunde, sowie Seniorhunde, die an Altersbeschwerden leiden, dürfen nicht am Wagen angespannt mitlaufen.
- Wurde ein Berner Sennenhund an einem Gelenk operiert, muss ein tierärztliches Zeugnis bestätigen, dass er trotzdem ohne Beeinträchtigung einen Wagen ziehen kann.
- Berner Sennenhunde, die für einen Umzug angespannt werden, müssen über genügend Erfahrung und Training im Ziehen verfügen.
- Bei Zwei- oder Mehrspännern dürfen nur Hunde gemeinsam angespannt werden, die sich kennen und miteinander verträglich sind.
- Am Ende des Umzuges sind die Zughunde unverzüglich auszuspannen, damit sie sich wieder frei bewegen und versäubern können.
- Zughunde müssen mit einem geeigneten, dem Hund angepasstem Geschirr ausgestattet sein. Das Wägeli muss über eine korrekte Zugvorrichtung mit Waage verfügen.
- Welpen und Junghunde dürfen nur in Ausnahmefällen mit dem Einverständnis des Umzugs-Verantwortlichen und unter bestimmten Voraussetzungen auf einem Wägeli mitgeführt werden. Die Welpen/Junghunde müssen vorgängig ans Wägeli fahren gewöhnt werden. Sie dürfen nicht angebunden werden. Das betreffende Wägeli wird zusätzlich von mindestens zwei Betreuern begleitet. Zeigt ein Welpen/Junghund Anzeichen von Stress, Überforderung oder Unwohlsein, muss er sofort von einem der Betreuer vom Umzugstrubel weggebracht werden.
- Sehr alte Hunde, die aufgrund ihrer Altersbeschwerden nicht mehr am Umzug mitlaufen können, dürfen auch nicht auf einem Wägeli mitgeführt werden.

Den Regionalgruppen bzw. dem Veranstalter steht es frei, zusätzliche Auflagen zu machen.

**Wir wünschen allen Umzugsteilnehmern und Berner Sennenhunden
viel Freude und Spass!**

Anhang zum Merkblatt für Umzüge

Auszug aus dem Schweizer Tierschutzgesetz

Art. 4 Grundsätze:

Wer mit Tieren umgeht, hat:

- a. ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen; und
- b. soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen.

² Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

Auszüge aus der Schweizer Tierschutzverordnung

5. Abschnitt: Umgang mit Tieren an Veranstaltungen

Art. 30a Pflichten der beteiligten Personen

¹ Veranstaltungen müssen so geplant und durchgeführt werden, dass die betroffenen Tiere keinen Risiken ausgesetzt werden, die über die in der Natur der Veranstaltung liegenden Risiken hinausgehen, und dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder eine Überanstrengung vermieden werden.

² Die Veranstalterin muss insbesondere dafür sorgen, dass:

- b. der Ablauf der Veranstaltung den Tieren angemessene Ruhe- und Erholungsphasen ermöglicht; und
- c. mit der Situation überforderte Tiere geeignet untergebracht und entsprechend versorgt werden.

⁴ Die teilnehmenden Personen müssen insbesondere dafür sorgen, dass:

- a. nur gesunde Tiere an der Veranstaltung teilnehmen und deren Wohlergehen sichergestellt ist;

Art. 73 Umgang mit Hunden

³ Zum Ziehen dürfen nur geeignete Hunde verwendet werden. Ungeeignet sind insbesondere kranke, hochträchtige oder säugende Tiere. Die Hunde sind in geeignete Geschirre einzuspannen.